

Österreich auf dem Weg zur Einheitsbilanz?

Geht es nach der Bundesregierung, steht Österreich demnächst eine Reform des Bilanzsteuerrechts ins Haus. Anlass für das WU-Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht diesem bedeutende Grundlagenthema ein Wiener Symposium zu widmen – und Vorarbeit für die anstehende Reform zu leisten.

Kommentar von Claus Staringer



Das Unternehmenssteuerrecht zählt zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU. Im Rahmen dieses Schwerpunktes hat das Institut am 20. Jänner 2016 zum nunmehr bereits sechsten Mal das Wiener Symposium zum Unternehmenssteuerrecht veranstaltet. Ganz bewusst war das Symposium in diesem Jahr einem Grundlagenthema gewidmet, nämlich der vom Gesetzgeber angekündigten Reform des Bilanzsteuerrechts.

Dafür besteht aller Anlass: Die Bundesregierung hat in ihrem aktuellen Regierungsprogramm eine Totalreform des Einkommenssteuergesetzes angekündigt, an der das Bundesministerium für Finanzen intensiv arbeitet. Herzstück dieser Arbeiten wird auch eine Reform des Bilanzsteuerrechts sein. Dabei geht es um nichts weniger als um eine Neuordnung jener Regeln, nach denen alle bedeutenden Unternehmen Österreichs ihren steuerpflichtigen Gewinn ermitteln.

Die Einheitsbilanz im Visier

Der Gesetzgeber hat bereits erkennen lassen, wohin die Reise bei seinem Reformprojekt geht. Spätestens seit dem Jahr 2014 erfolgten Neuregelung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung ist klar, dass das Reformwerk insgesamt das Konzept einer sogenannten „Einheitsbilanz“ verfolgt. Diese Einheitsbilanz hat die Zielvorstellung, die zahlreichen Unterschiede in der Gewinnermittlung zwischen Unternehmensrecht (wie es für den Jahresabschluss relevant ist) und Steuerrecht zu beseitigen.

Technisch könnte dies durch eine konsequente Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts für die steuerliche Gewinnermittlung erreicht werden. Das Unternehmensrecht würde so unmittelbar für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns Geltung erlangen. Der Gesetzgeber hat bereits bei den Rechnungslegungsvorschriften wichtige Schritte auf dem Weg zu dieser Einheitsbilanz gesetzt, indem er diese auch aus fiskalpolitischer Sicht „steuertauglich“ gemacht hat. Das derart begonnene Reformwerk wird das noch für diese Legislaturperiode erwartete neue Einkommensteuergesetz dann vervollkommen.

Revolutionäre Kraft

Am Ende soll das Bilanzsteuerrecht – so lautet jedenfalls die politische Zielvorstellung – deutlich einfacher, überschaubarer und planungssicherer werden. Das Wiener Symposium zum Unternehmenssteuerrecht hat

„Der Gesetzgeber hat bereits erkennen lassen, wohin die Reise bei seinem Reformprojekt geht. Spätestens seit 2014 wird das Konzept einer Einheitsbilanz verfolgt.“

Kurzprofil

Claus Staringer begann an der WU als Assistent am Institut für Finanzrecht (1991-1994). Nach seiner Bestellung zum Steuerberater im Jahr 1997 wurde Staringer, der seit 1992 eine Lehrtätigkeit an der WU ausübt, Assistent am Institut für Recht der Wirtschaft.

2003 avancierte der **vielfach ausgezeichnete Wissenschaftler (unter anderem für „Innovative Lehre“** für die WU-Lehrveranstaltung „European and International Tax Moot Court“) zum **Leiter der Abteilung Unternehmenssteuerrecht** des WU-Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht. Seit 2005 ist er zudem Direktor für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht an der WU.



Claus Staringer, WU-Professor für Steuerrecht mit Schwerpunkt Unternehmenssteuerrecht.

sich mit zahlreichen Einzelproblemen dieses begonnenen Wegs hin zu einer Einheitsbilanz beschäftigt. Die Ergebnisse waren spannend und vielen Teilnehmern ist im Laufe des Symposiums klar geworden, welche revolutionäre Kraft im Gedanken einer Einheitsbilanz stecken könnte.

Die auf den ersten Blick so einfach wirkende Idee der Einheitsbilanz hat nämlich auch ihre Tücken. So könnte eine Einheitsbilanz zu Folge haben, dass Finanzverwaltung und Steuergerichte ihr bisheriges Auslegungsmonopol über das Bilanzsteuerrecht verlieren. Der Grund: Auch sie werden letztlich das Unternehmensrecht des UGB gleichrangig neben allen bilanzierungspflichtigen Unternehmen, ihren Abschlussprüfern oder auch den Zivil- und Strafgerichten anzuwenden haben. Umgekehrt würde unter einer Einheitsbilanz mittelbar die Rechtskontrolle der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung durch Finanzverwaltung und Steuergerichte erfolgen. Denn am Ende wären es diese Steuerbehörden und -gerichte, die über die Richtigkeit einer Unternehmensbilanz absprechen.

Intensive Diskussionen

Dies wäre eine deutliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand, wo Vollzug beziehungsweise Kontrolle von Steuerrecht und unternehmensrechtlicher Rechnungslegung de facto in getrennten Parallelwelten stattfinden. Nicht überraschend haben diese strukturellen Folgen einer Einheitsbilanz besonders intensive Diskussionen unter den TeilnehmerInnen des Symposiums hervorgerufen.

Abzuwarten bleibt nun das weitere Vorgehen des Gesetzgebers bei der Reform des Bilanzsteuerrechts. Das Wiener Symposium zum Unternehmenssteuerrecht 2016 hat jedenfalls Vorarbeit für eine bevorstehende Reform geleistet. ←